OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450400/2/MZ – 450401/2

Datum:
Linz, 13. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer betreffend die Vorlage der Beschwerden der 1.) B M und des 2.) L M, beide Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H vom 16. Jänner 2019, Zl: 612 – May 2 -2018/2019, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben vom 27.02.2019, ho eingelangt am 12.03.2019, wurden dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerden der Ehegatten M gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H vom 16. Jänner 2019, Zl: 612 – May 2 -2018/2019, zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. § 262 Abs 1 BAO verpflichtet die Abgabenbehörde, abgesehen von den Ausnahmefällen der Folgeabsätze, über Bescheidbeschwerden mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen. Für das Landesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, dass eine der Ausnahmebestimmungen der Abs 2 bis 4 leg cit vorliegt. Insb wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag iSd § 262 Abs 2 lit a BAO, dass eine Beschwerdevorentscheidung unterlassen werden möge, ausdrücklich gestellt werden muss (BFG 12.07.2016, RV/7103175/2016); daher reicht etwa der Antrag in der Bescheidbeschwerde, das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid ersatzlos aufheben, nicht aus, um die Verpflichtung des Abs 1 leg cit außer Kraft zu setzen (vgl Ritz, Bundesabgabenordung[6] [2017] § 262 Rz 6).

III. Im Fall einer rechtswidrig unterlassenen Beschwerdevorentscheidung wird trotz Vorlage der Beschwerde das Verwaltungsgericht nicht zuständig. Daher ist das Verfahren vom Gericht mit Beschluss einzustellen (s BFG 22.06.2015, RV/7105344/2014; 29.09.2016, RV/3100298/2014; 18.04.2017, RV/7101164/2017).

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das Verwaltungsgericht im Falle einer rechtswidrig unterbliebenen Beschwerdevorentscheidung mit Beschluss einzustellen, die Vorlage der Beschwerde gem § 260 Abs 1 lit a iVm § 278 Abs 1 lit a BAO zurückzuweisen (s BFG 11.08.2014, RV/2100880/2014) oder der Verwaltungsakt lediglich formlos an die belangte Behörde zurückzustellen ist, nicht besteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer